

Ministerium
für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein



Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 5

Kiel, 28. Januar 2019

Satzungen

9.1.2019	Satzung der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) – Bekanntmachung gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 11 MStV HSH	166
----------	---	-----

Verwaltungsvorschriften

15.1.2019	Richtlinie „Fonds für Barrierefreiheit“ zur Förderung der Barrierefreiheit gemäß UN-Behindertenrechtskonvention GI.Nr. 6668.1	166
-----------	---	-----

Bekanntmachungen

- Landesbehörden -

11.1.2019	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	176
11.1.2019	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	176
11.1.2019	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	176
14.1.2019	Gebietsänderung	176
15.1.2019	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	176
15.1.2019	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	177
15.1.2019	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	178
15.1.2019	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	179

- Sonstige -

15.1.2019	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	181
-----------	--	-----

Satzungen

Satzung der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH)

Bekanntmachung gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 11 MStV HSH

Folgende Satzung der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) wurde gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 11 MStV HSH i.V.m. § 68 LVwG Schleswig-Holstein im Internet unter www.ma-hsh.de bekannt gemacht:

Änderung der übereinstimmenden Satzung der Landesmedienanstalten zur Deckung der notwendigen Ausgaben/Aufwendungen der Organe nach § 35 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages und zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben (Finanzierungsatzung – FS) vom 30. Januar 2014

Norderstedt, 9. Januar 2019

Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH)

Der Direktor

Amtsbl. Schl.-H. 2019 S. 166

Verwaltungsvorschriften

Richtlinie „Fonds für Barrierefreiheit“ zur Förderung der Barrierefreiheit gemäß UN-Behindertenrechtskonvention

Gl.Nr. 6668.1

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten – Staatskanzlei – vom 15. Januar 2019 – StK BRK -

1 Förderziel und Zwecksetzung

1.1 Inklusion steht für Offenheit eines gesellschaftlichen Systems in Bezug auf die soziale Vielfalt. Die Voraussetzung für eine inklusive Gesellschaft ist die Schaffung von Barrierefreiheit. Sie zielt auf Wertschätzung und Gleichberechtigung ab und ist im Artikel 3 Buchstabe f UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) als ein Grundprinzip ausgewiesen. Die Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) wird definiert als Pflicht, geeignete Maßnahmen zu treffen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien sowie den Zugang zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten bereitgestellt werden, zu ermöglichen. Diese Verpflichtung wird in Artikel 9 sowie in anderen spezifischen Artikeln der UN-BRK näher konkretisiert.

Ziel der Förderung im Rahmen dieser Richtlinie sind Vorhaben zur Umsetzung von Barrierefreiheit gemäß der UN-BRK, die der vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft und der Einbeziehung in die Gesellschaft von Menschen mit Behinde-

rungen dienen. Dazu gehören auch Vorhaben für angemessene Vorkehrungen nach Artikel 2 UN-BRK, also rein individuelle Maßnahmen zur Herstellung von gleichberechtigtem Zugang zu allen Lebensbereichen von Menschen mit Behinderungen.

Barrierefreiheit bezieht sich nicht allein auf bauliche Hindernisse für mobilitätsbehinderte Menschen, sondern auf jede Art von Barrieren für Menschen mit Behinderungen, unabhängig von den zugrunde liegenden Funktions- und Gesundheitseinschränkungen. Der Anwendungsbereich umfasst alle von Menschen gestalteten Lebensbereiche im Sinne von Gleichbehandlung, wobei die Barrierefreiheit nicht weitergehen muss als die allgemein übliche Nutzbarkeit.

Ziel der Förderung im Rahmen dieser Richtlinie sind auch inklusive Vorhaben, die das Bewusstsein der Gesellschaft für Menschen mit Behinderungen bilden bzw. schärfen, die vorhandene Unkenntnisse und Fehlvorstellungen sowie Vorurteile bzw. Klischees, die als einstellungsbedingte Barrieren ein wesentliches Entstehungsmerkmal von Behinderung sind, abbauen (Artikel 8 UN-BRK). Beispielhaft für eine mögliche Förderung sind Veranstaltungen und Projekte zu Fragen der Barrierefreiheit, wobei die Förderung des öffentlichen Bewusstseins als Prozess sozialer Veränderung, Interaktion und Dialog anstatt als reiner Vortrag begriffen werden soll.

Die Gesamtförderung nach dieser Richtlinie sollte möglichst die Vielfalt von Behinderungen widerspiegeln.

1.2 Barrierefreiheit kann besser erkannt und beurteilt werden, wenn Menschen mit Behinderungen mit ihrer Alltagserfahrung und Expertise in eigener Sache beteiligt werden. Aus diesem Grund nimmt der Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG) mit der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung (LB) im Verfahren für die Abwicklung des „Fonds für Barrierefreiheit“ eine besondere Rolle ein (Ziffer 7). Die Landesregierung wird über die oder den LB Menschen mit Behinderungen und sie vertretende Verbände aktiv in die Prozesse einbeziehen (Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK).

1.3 Mit der Förderung leistet die Landesregierung – unabhängig von der gesetzlichen Verpflichtung zur Barrierefreiheit, beispielsweise im LBGG – einen weiteren Beitrag zur inklusiven Gesellschaft. Sie unterstützt damit zudem die Umsetzung der Ziele der UN-BRK, des LBGG, des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK sowie des Bundesteilhabegesetzes. Die Landesregierung sieht die Herstellung der Barrierefreiheit als dynamischen Prozess, der nur schrittweise und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vollzogen werden kann (Artikel 4 Absatz 2 UN-BRK).

1.4 Die Förderung von Vorhaben erfolgt in Form von Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) i.V.m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 LHO.

1.5 Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (Ziffer 7.1) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Die Landesregierung fördert Ausgaben für neu geplante Investitionen im Bereich der physischen Barrierefreiheit (Baumaßnahmen wie Sanierung, Umbau und Modernisierung) sowie anteilige Personal- und Sachausgaben im Rahmen von nicht-investiven Vorhaben zur Umsetzung von Barrierefreiheit (z.B. Veranstaltungen und Projekte zur Bewusstseinsbildung, Vermittlung von guten Praxis-Beispielen für die Inklusion, Förderung von individuellen Assistenzleistungen). Die Zuwendungen dienen dem Ziel, Menschen mit Behinderungen den vollen öffentlichen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie

zu Information und Kommunikation zu ermöglichen.

2.2 Es sollen inklusive Vorhaben zur Umsetzung von Barrierefreiheit gefördert werden, die auf die Lebenssituation einer möglichst großen Anzahl von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein (insbesondere Artikel 6 und 7 UN-BRK) positiv Einfluss nehmen und weiterhin möglichst viele der nachstehenden Kriterien ausreichend erfüllen:

- Abbildung einer vollständigen Nutzungskette,
- Modell- und/oder Impulscharakter,
- Nachhaltigkeit.

Vollständige Nutzungsketten nehmen den Sozial- und Bewegungsraum als Ganzes in den Blick. Beispielsweise sollte das Wohnumfeld mit Nahversorgungseinrichtungen, Arztpraxen, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Erholungsflächen und Gemeinschaftseinrichtungen möglichst barrierefrei nutzbar sein. Einzelne barrierefreie Vorhaben als sogenannte Inzellösungen helfen den Menschen nur bedingt – anzustreben sind Lösungen, die vollständige Nutzungsketten berücksichtigen (z.B. Förderung des sozialraumorientierten Ansatzes).

2.3 Nicht förderfähig sind Vorhaben zur Umsetzung von Barrierefreiheit, bei denen überwiegend die Einkommenserzielung im Vordergrund steht und die sich nicht mit den allgemeinen Grundsätzen der UN-BRK (insbesondere Artikel 3) decken.

3 Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung) und Privatrechts, Personengesellschaften und Sonstige. Zu den Sonstigen zählen Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, Freiberufler gemäß § 18 Einkommenssteuergesetz, Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Gewerkschaften sowie politische Parteien.

Für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilfenrechts findet die De-minimis-VO (derzeit Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Die für eine Förderung vorgesehenen Vorhaben müssen in Schleswig-Holstein umgesetzt werden.

Sind mehrere Kooperationspartner an einem förderfähigen Vorhaben beteiligt, um vollständige Nutzungsketten (siehe Ziffer 2.2 Satz 2) zu realisieren, ist nur einer dieser Partner antragsberechtigt. Für die Weitergabe der Zuwendungen an die

beteiligten Kooperationspartner und den Nachweis der Verwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen im Landesverwaltungsgesetz (§§ 116, 117, 117 a) entsprechend.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Menschen mit und ohne Behinderungen sollten die Vorhaben zur Umsetzung von Barrierefreiheit möglichst gemeinsam entwickeln, durchführen und auswerten.
- 4.2 Liegen mehr förderungsfähige Anträge vor als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, erfolgt eine Auswahl der Vorhaben nach den unter Ziffer 2.2 genannten Kriterien.
- 4.3 Eine rückwirkende Förderung für bereits begonnene Maßnahmen ist ausgeschlossen. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann beantragt werden.
- 4.4 Andere Fördermittel, z.B. seitens des Landes, des Bundes oder der EU, sind grundsätzlich vorrangig zu beantragen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Höchstbetragsbegrenzung beträgt für einzelne Bauvorhaben mit besonderer Bedeutung (z.B. mit Innovationscharakter) 300.000 €, für Bauvorhaben im Rahmen vollständiger Nutzungsketten 500.000 € und für alle weiteren nichtinvestiven Vorhaben 50.000 €. Die nach der De-minimis-VO geltenden Höchstgrenzen (vergleiche Ziffer 3) sind einzuhalten.
- 5.2 Von den insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln werden 90 Prozent für Investitionen in die Infrastruktur und 10 Prozent für nichtinvestive Vorhaben veranschlagt.
- 5.3 Bemessungsgrundlagen für nichtinvestive Vorhaben sind die nachweisbaren, zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben sowie für investive Vorhaben (Baumaßnahmen) die notwendigen, nachgewiesenen und angemessenen Aufwendungen, die auf Basis einer Kostenberechnung nach DIN 276 festgesetzt werden. Zuwendungsfähig sind hierbei die Aufwendungen der Kostengruppen 300, 400, 500 und 700, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszweckes (Ziffer 1) unmittelbar entstehen.
- 5.4 Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat sich an den Gesamtausgaben des Vorhabens zu beteiligen. Der Eigenanteil soll mindestens 30 Prozent der Gesamtausgaben bei investiven Vorhaben und mindestens 10 Pro-

zent der Gesamtausgaben bei nichtinvestiven Vorhaben betragen. Der Eigenanteil kann erbracht werden durch:

- eigene Finanzmittel der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers,
- unbare Eigenleistungen der Antragsteller nach Ziffer 3 in Form von ehrenamtlicher Eigenarbeit, die mit dem jeweils geltenden Mindestlohn gem. Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) bewertet wird,
- Beiträge und Spenden sowie
- sonstige öffentliche Förderungen (z.B. EU, Bund, Land, Kreis, Kommune), die mit 50 Prozent bei der Berechnung des Eigenanteils berücksichtigt werden.

5.5 Mit der Zuwendung nach dieser Richtlinie muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sichergestellt sein.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Zum Zwecke der Zielerreichungs- und Erfolgskontrolle haben die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger bei Vorlage des Verwendungsnachweises in einem Sachbericht (Anlage 2) schlüssig darzustellen, inwieweit die mit der Förderung angestrebte Barrierefreiheit im Sinne von Ziffer 1 erreicht wurde.
- 6.2 Baurechtliche Vorschriften sind einzuhalten, und die Einhaltung ist nachzuweisen.
- 6.3 Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Vorhabens zur Umsetzung von Barrierefreiheit ausgewertet, an den Landtag des Landes Schleswig-Holstein und an Einrichtungen des Landes weitergeleitet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten dürfen nur nach Einwilligung übermittelt werden.
- 6.4 Auf die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein für die bewilligten Vorhaben ist von der Zuwendungsempfängerin bzw. vom Zuwendungsempfänger in geeigneter Form hinzuweisen.

7 Verfahren

- 7.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Zuwendungsanträge sind vor Maßnahmenbeginn im Jahr 2019 bis zum 15. Mai und in den Jahren 2020 und 2021 bis zum 1. April in zweifacher Ausfertigung nach dem Muster in der Anlage 1 schriftlich oder elektronisch an den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein, Staats-

Anl. 2

Anl. 1

kanzlei, Stabsstelle StK BRK, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel, oder an das Funktionspostfach brk@stk.landsh.de zu richten.

Das Antragsformular ist zu finden unter https://www.schleswig-Holstein.de/DE/Landesregierung/l/i_note.html.

Die Zuwendungsanträge sind getrennt nach investiven und nichtinvestiven Vorhaben einzureichen.

Dem Antrag ist eine konkrete Darstellung des Vorhabens sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen, in dem die mit dem Zweck zusammenhängenden Gesamtausgaben im Einzelnen auszuweisen sind. Bei Zuwendungsanträgen für Bauvorhaben sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen bzw. nachzureichen:

- Planungsunterlagen, insbesondere der Übersichtsplan, der Lageplan, vollständige Vorentwurfszeichnungen und die bauaufsichtlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Vorbescheide,
- die Kostenberechnungen und
- der Nachweis der Folge- und Bewirtschaftungskosten.

7.2 Die Bewilligungsbehörde prüft die Zuwendungsanträge auf Förderfähigkeit nach dieser Richtlinie und holt im zuständigen Fachministerium eine Stellungnahme ein, die mit der oder dem LB abgestimmt wird. Die Bewilligungsbehörde kann ergänzend eine Stellungnahme von einer Fachstelle für Barrierefreiheit anfordern.

7.3 Die Staatskanzlei beruft für den „Fonds für Barrierefreiheit“ eine interministerielle Arbeitsgruppe auf Fachebene ein (IMAG UN-BRK). Geschäftsführung und Vorsitz liegen in der Staatskanzlei. Die IMAG UN-BRK besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Ministerien und der Staatskanzlei und der oder dem LB als vorsitzendes Mitglied des Landesbeirats zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach LBGG. Die

oder der LB stellt die aktive Beteiligung von Menschen mit Behinderungen sicher. Der IMAG UN-BRK obliegt die Aufgabe, zu den eingegangenen Zuwendungsanträgen im Rahmen dieser Richtlinie mit einem Zuwendungsvolumen von mehr als 50.000 € konkrete Förderempfehlungen abzugeben. Beschlüsse der IMAG UN-BRK sind hierzu einvernehmlich zu fassen. Sollte kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet die IMAG UN-BRK auf Staatssekretärebene.

7.4 Die Bewilligungsbehörde legt der IMAG UN-BRK auf Staatssekretärebene die konkreten Förderempfehlungen der IMAG UN-BRK auf Fachebene zur endgültigen Beschlussfassung vor. Bei einem Zuwendungsvolumen bis zu 50.000 € entscheidet die Bewilligungsbehörde abschließend über die Förderung.

7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen im Landesverwaltungsgesetz (§§ 116, 117, 117 a), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.6 Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster in der Anlage 2 schriftlich oder in elektronischer Form der Staatskanzlei vorzulegen.

7.7 In besonders begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen von den nach dieser Richtlinie zu erfüllenden Voraussetzungen zulassen.

8 Geltungsdauer

Die Richtlinie „Fonds für Barrierefreiheit“ tritt zum 1. Februar 2019 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31. Januar 2022.

Anlage 1 zur Richtlinie „Fonds für Barrierefreiheit“

Name, Anschrift Antragsteller/in

Auskunft zur beantragten Fördermaßnahme erteilt:

Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer):

An den
Ministerpräsidenten
des Landes Schleswig-Holstein
- Staatskanzlei -
Stabsstelle StK BRK
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

elektronisch an: brk@stk.landsh.de

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

(Abgabefrist: im Jahr 2019 zum 15.05. und in den Jahren 2020 und 2021 bis zum 01.04.)

Zwendungszweck: Vorhaben zur Umsetzung von Barrierefreiheit gemäß UN-Behindertenrechtskonvention

Förderrichtlinie: „Fonds für Barrierefreiheit“ zur Förderung der Barrierefreiheit gemäß UN-Behindertenrechtskonvention

investives Vorhaben: _____

nichtinvestives Vorhaben: _____

Erstantrag

Folgeantrag

1. Fördermaßnahme

kurze, eindeutige Beschreibung

2. Die Maßnahme soll am TT.MM.JJJJ **begonnen** und am TT.MM.JJJJ **fertiggestellt** sein.

3. Es wird die **Gewährung einer Zuwendung** in Höhe von XXX Euro beantragt.

4. Finanzierungsplan**4.1 Gesamtausgaben**

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben betragen XXX Euro

Gesamtausgaben gem. Ziffer 2.1 und 5.3 der Förder-richtlinie	Betrag
Investive Vorhaben: aufgeschlüsselt nach Ausgabearten / Kostengruppen gem. DIN 276	
nichtinvestive Vorhaben: aufgeschlüsselt nach Personal- und Sachausgaben	
Summe	

4.2 Gesamteinnahmen (auf das beantragte Vorhaben bezogen)

Die voraussichtlichen Gesamteinnahmen betragen XXX Euro

Gesamteinnahmen gem. Ziffer 5.4 der Förderrichtlinie	Betrag
Finanzielle Eigenmittel des Antragstellers	
unbare Eigenleistungen	
Beiträge und Spenden	
öffentliche Förderung, die z.B. von EU, Bund, Land, Kreis, Kommune für das Vorhaben gewährt wird	
Höhe der beantragten Landeszuwendung	
Summe	

5. Erläuterungen

5.1 Erläuterungen zur beantragten Maßnahme:

Der Zweck ist eindeutig und ausführlich zu bezeichnen: Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden und folgenden Jahren. Allgemeine Ausdrücke wie „Investitionen“, Forschungszwecke“ usw. genügen nicht. Darzulegen ist ferner, ob und weshalb die Durchführung der Vorhaben und Aufgaben ohne die Zuwendung nicht möglich oder gefährdet sein würde.

Insbesondere ist zu beschreiben,

- a) inwiefern die Maßnahme zur Verwirklichung der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention beiträgt,
- b) welchen Beitrag die Maßnahme zur Realisierung von vollständigen Nutzungsketten hat,
- c) was die Maßnahme richtungsweisend oder einzigartig macht (Modell- und/oder Impulscharakter),
- d) wie die Maßnahme über den Maßnahmenzeitraum hinaus weitergeführt werden kann (Bestandfähigkeit, Nachhaltigkeit),
- e) welchen positiven Einfluss die Maßnahme auf die konkrete Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein haben und

- f) wie die Menschen mit Behinderungen an der Entwicklung / Umsetzung der Maßnahme beteiligt wurden / werden (Partizipation).

- 5.2 Erläuterungen zur Finanzierung
ggf. auf Angaben aus dem Finanzierungsplan näher eingehen, z.B. zur beantragten Höhe der Zuwendung, Eigenmittel, usw.

Bitte fügen Sie die Angaben zu 5.1 und 5.2 in einer gesonderten Textdatei auf max. drei DIN-A4-Seiten bei.

6. Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers

6.1 Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erklärt:

- Mit dem **Vorhaben** ist **noch nicht begonnen** worden.
(entfällt bei Folgemaßnahme oder Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn)
- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist für dieses Vorhaben zum **Vorsteuerabzug nach § 15 UStG** berechtigt/nicht berechtigt. Im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung sind die sich daraus ergebenden Vorteile besonders ausgewiesen und von den Ausgaben abgesetzt worden.

In meiner/unserer Organisationseinheit kommt kein/folgender Tarifvertrag zur Anwendung:

6.2 Die Antragstellerin/der Antragsteller versichert mit der rechtsverbindlichen Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den Antragsunterlagen gemachten Angaben.

7. Anlagen

Dem Antrag sind folgende **Unterlagen** beigelegt (z.B. die in VV Nr. 3.2 zu § 44 LHO genannten Unterlagen; bei Baumaßnahmen die nach Nr. 6 der ZBau zu § 44 LHO erforderlichen Bauunterlagen):

Bitte hier die Unterlagen einzeln auflisten und benennen

8. Der Zuwendungsbetrag soll überwiesen werden auf das **folgende Konto**:
- Kontoinhaber/in:
Bank/Kreditinstitut:
IBAN:
BIC:
Verwendungszweck:

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift (bitte auch in Druckbuchstaben angeben)

Anlage 2 zur Richtlinie „Fonds für Barrierefreiheit“

Name, Anschrift Antragsteller/in

Auskunft zum Verwendungsnachweis erteilt:

Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer):

An den
Ministerpräsidenten
des Landes Schleswig-Holstein
- Staatskanzlei -
Stabsstelle StK BRK
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

elektronisch an: brk@stk.landsh.de

Verwendungsnachweis (Nr. 6.2 ANBest-P zu § 44 LHO)

Verwendungsnachweis (Nr. 7.2 ANBest-K zu § 44 LHO)

1. Allgemeine Angaben zur Zuwendung

Datum und Aktenzeichen des Zuwendungsbescheides:

Zuwendungszweck:

Höhe der Zuwendung: Euro

Finanzierungsform: nicht rückzahlbar

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

2. Sachbericht

Darstellung der durchgeführten Maßnahme, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Planungen.

Insbesondere ist zu beschreiben,

a) inwiefern die Maßnahme zur Verwirklichung der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention beigetragen hat,

b) was die Maßnahme richtungsweisend oder einzigartig gemacht hat (Modellhaftigkeit, Impulscharakter),

c) wie die Maßnahme über den Maßnahmenzeitraum hinaus weitergeführt werden kann (Bestandfähigkeit, Nachhaltigkeit)

e) welchen positiven Einfluss die Maßnahme auf die konkrete Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein hatte und

f) wie die Menschen mit Behinderungen an der Entwicklung / Umsetzung der Maßnahme beteiligt wurden (Partizipation).

3. Zahlenmäßiger Nachweis

Gesamteinnahmen gem. Ziffer 5.4 der Förderrichtlinie

Einnahmearten	lt. Förderantrag	lt. Abrechnung
aufgeschlüsselt wie im Finanzierungsplan (Ziffer 4.2 des Antrags)	€	€
	€	€
Insgesamt	€	€

Gesamtausgaben gem. Ziffer 2.1 und 5.3 der Förderrichtlinie - getrennt nach investiven und nichtinvestiven Vorhaben -

Ausgabearten	lt. Förderantrag	lt. Abrechnung
aufgeschlüsselt wie im Finanzierungsplan (Ziffer 4.1 des Antrags)	€	€
	€	€
ergänzt durch eine Belegliste (s. Anlage)		
Insgesamt	€	€

4. Bestätigungen

Die Richtigkeit der **vorstehenden** Angaben wird bestätigt.

Es wird mit der rechtsverbindlichen Unterschrift bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift (bitte den Namen auch in Druckbuchstaben angeben)

Bekanntmachungen – Landesbehörden –

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration
vom 11. Januar 2019 – IV 549 -

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Agnar Boysen, niedergelassen in 21493 Schwarzenbek, Waldstraße 10, hat auf die Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur verzichtet. Die Bestellung ist mit Ablauf des 6. Januar 2019 erloschen.

Amtsbl. Schl.-H. 2019 S. 176

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration
vom 11. Januar 2019 - IV 549 -

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur M. Eng. Steve Wachsmuth hat am 7. Januar 2019 seine Geschäftsstelle von 22926 Ahrensburg, Große Straße 27 – 29, nach 21493 Schwarzenbek, Hamburger Straße 33, verlegt.

Amtsbl. Schl.-H. 2019 S. 176

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration
vom 11. Januar 2019 – IV 549 -

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernd Tittel, niedergelassen in 25524 Itzehoe, Beethovenstraße 6, hat auf die Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur verzichtet. Die Bestellung ist mit Ablauf des 10. Januar 2019 erloschen.

Amtsbl. Schl.-H. 2019 S. 176

Gebietsänderung

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration
vom 14. Januar 2019 - IV 318 - 160.230.2-55 -

Folgende Gebietsänderung ist nach § 15 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ausgesprochen worden:

In die Stadt Fehmarn, Kreis Ostholstein, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2019 das Flurstück 79 der Flur 4 der Gemarkung Sahrendorf mit einer Fläche von 14.694 qm eingemeindet.

Amtsbl. Schl.-H. 2019 S. 176

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südost, - Technischer Umweltschutz -,
vom 15. Januar 2019 – G 30/2018/052 -

Kreis Segeberg,
Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Die Firma Frey + Lau GmbH, Immenhacken 12, 24558 Henstedt-Ulzburg, plant die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang nach Nummer 4.3.1 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Immenhacken 12, Gemarkung Ulzburg, Flur 3, Flurstück 247/1.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist im wesentlichen folgende Maßnahme:

Bau eines neuen Logistikzentrum (Gebäude 5) zur Lagerung von Gefahrstoffen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. Nummer 9.3.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 (UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nummer 9.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die überschlägige Prüfung anhand der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Maßgebende wesentliche Gründe für die Entscheidung sind, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind, da die Errichtung und der Betrieb innerhalb eines ausgewiesenen Industriegebietes mit angemessenem Sicherheitsabstand erfolgen und im bestimmungsgemäßen Betrieb keine relevanten Emissionen oder Gerüche zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Amtsbl. Schl.-H. 2019 S. 176

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, vom 15. Januar 2019 - 580.40-71/54-056 11/18 -

Kreis Nordfriesland, Stadt Husum

Die Firma C & D Ölservice GmbH, Gutenbergstraße 24-26, 25813 Husum, hat mit Datum vom 26. November 2018 beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Beabsichtigt ist, auf dem Firmengelände drei doppelwandige Tanks mit einem Fassungsvermögen von jeweils 30.000 Litern zu errichten.

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück realisiert werden:

25813 Husum, Gutenbergstraße 24-26, Gemarkung Husum, Flur 16, Flurstück 56

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für Mitte 2019 geplant.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), i.V.m. Nummer 8.12.1.1 EG des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440). Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 c der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das o.a. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 und § 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.d.F. der Bekanntmachung 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882), wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 4. Februar 2019 bis 4. März 2019 bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, (Raum B118 a), Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie gegebenenfalls nach Vereinbarung (Telefon (04347) 7 04-6 56);
- Stadt Husum, Zingel 10, 25813 Husum, Raum 313, montags, dienstags, mittwochs und freitags von

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr, jeder erste Donnerstag im Monat von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie gegebenenfalls nach Vereinbarung (Telefon (04841) 6 66-6 31).

Einwendungen gegen das Vorhaben:

- Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 4. Februar 2019 bis zum 4. April 2019 können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder per Fax bei den vorgenannten Behörden erhoben werden.

Für das Erheben von Einwendungen in elektronischer Form sind die Formerfordernisse des § 52 a Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 648), zu beachten. Die Einwendung muss mit Namen und Anschrift versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei einer der Auslegungsstellen eingegangen sein.

- Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.
- Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht erforderlich sind, um die Betroffenheit beurteilen zu können.
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.
- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu benennen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist

dafür Donnerstag, der 23. Mai 2019, ab 10.00 Uhr, im Rathaus Husum, vorgesehen. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen sein, wird sie an den folgenden Arbeitstagen am selben Ort fortgesetzt. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, in den Husumer Nachrichten und im Internet unter www.llur.schleswig-holstein.de öffentlich bekannt gemacht. Wurden keine Einwendungen erhoben, erfolgt keine Bekanntmachung.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2019 S. 177

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, vom 15. Januar 2019 - 580.40-61/51-011 -

Kreis Dithmarschen, Stadt Brunsbüttel

Die Firma Brunsbüttel Ports GmbH, Elbehafen, 25541 Brunsbüttel, hat mit Datum vom 18. Oktober 2018, zuletzt vervollständigt am 11. Dezember 2018, beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Beabsichtigt ist, in den bestehenden Hallen 1 und 3 Abfälle zwischenzulagern und umzuschlagen.

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück realisiert werden:

25541 Brunsbüttel, Elbehafen, Gemarkung Brunsbüttel, Flur 111, Flurstück 66/2

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für Mitte 2019 geplant.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), i.V.m. Nummer 8.12.1.1 EG des Anhangs 1 der

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440). Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 c der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das o.a. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 und § 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.d.F. der Bekanntmachung 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882), wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurden folgende entscheidungserhebliche Berichte (Gutachten) und folgende Empfehlungen vorgelegt:

Gesamt-Brandschutzkonzept, Gutachten „Angemessener Abstand Brunsbüttel Port GmbH“ (Störfallgutachten)

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 4. Februar 2019 bis 4. März 2019 bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, (Raum B 118 a), Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie gegebenenfalls nach Vereinbarung (Telefon (04347) 7 04-6 56);
- Stadt Brunsbüttel, Fachbereich 3, Bauamt, Albert-Schweitzer-Straße 9, 25541 Brunsbüttel, Raum 119 (Obergeschoss), montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich montags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr und dienstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie gegebenenfalls nach Vereinbarung (Telefon (04852) 3 91-2 31).

Einwendungen gegen das Vorhaben:

- Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 4. Februar 2019 bis zum 4. April 2019, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder per Fax bei den vorgenannten Behörden erhoben werden.

Für das Erheben von Einwendungen in elektronischer Form sind die Formerfordernisse des § 52 a Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 648), zu beachten. Die Einwendung

muss mit Namen und Anschrift versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei einer der Auslegungsstellen eingegangen sein.

- Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.
- Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht erforderlich sind, um die Betroffenheit beurteilen zu können.
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.
- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu benennen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür Donnerstag, der 20. Juni 2019, ab 10.00 Uhr, im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, vorgesehen. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen sein, wird sie an den folgenden Arbeitstagen am selben Ort fortgesetzt. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, in den Husumer Nachrichten und im Internet unter www.llur.schleswig-holstein.de öffentlich bekannt gemacht. Wurden keine Einwendungen erhoben, erfolgt keine Bekanntmachung.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2019 S. 178

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord

vom 15. Januar 2019 - G 40/2018/041 + 043 + 044 -

Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde 24852 Langstedt

Die Firma WKN GmbH, Otto-Hahn-Straße 12-16, 25813 Husum hat mit Datum vom 30. August 2018 beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Regionaldezernat Nord - die Erteilung der Genehmigungen nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Vestas V150-4.2 mit einer Nabenhöhe (NH) von 125 Meter, einem Rotordurchmesser (RD) von 150 Meter, einer Gesamthöhe (GH) von 200 Meter und einer Nennleistung von 4,2 MW an folgenden Standorten der Gemeinde Langstedt beantragt:

WKA 1: Gemarkung Langstedt, Flur 8, Flurstück 6

WKA 2: Gemarkung Langstedt, Flur 9, Flurstück 36

WKA 3: Gemarkung Langstedt, Flur 9, Flurstück 35

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im 3. Quartal 2020 vorgesehen.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 4 BlmSchG i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440). Über die Zulässigkeit des Vorhabens wäre gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BlmSchV in einem vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden. Der Träger des Vorhabens hat jedoch einen Antrag nach § 19 Abs. 3 BlmSchG auf Durch-

führung eines förmlichen Verfahrens mit Beteiligung der Öffentlichkeit gestellt.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das o.a. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 und § 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882), wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 4. Februar 2019 bis 4. März 2019 bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Regionaldezernat Nord -(Raum E.19), Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie gegebenenfalls nach Vereinbarung (Telefon (0461) 8 04-1)
- Amt Eggebek, Hauptstraße 2, 24852 Eggebek, Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie gegebenenfalls nach Vereinbarung (Telefon (04609) 9 00-0)
- Amt Arensharde, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie gegebenenfalls nach Vereinbarung (Telefon (04626) 96-0)
- Amt Oeversee, Tornschauer Straße 3-5, 24963 Tarp, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie gegebenenfalls nach Vereinbarung (Telefon (04638) 88-0)

Einwendungen gegen das Vorhaben:

- Während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 4. Februar 2019 bis zum 18. März 2019, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen und Anschrift versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei einer der Auslegungsstellen eingegangen sein.

Bei der elektronischen Erhebung der Einwendungen sind die Formerfordernisse des § 52 a Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl. H. S. 243), zuletzt geändert

am 25. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 648) zu beachten.

- Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.
- Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht erforderlich sind, um die Betroffenheit beurteilen zu können.
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein anschließendes Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren.
- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür Donnerstag, der 16. Mai 2019 ab 10.00 Uhr im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Regionaldezernat Nord -, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg (Raum 2.14) vorgesehen. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des

Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Termin stattfindet, wird in diesem Fall im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein und im Internet unter www.llur.schleswig-holstein.de öffentlich bekannt gemacht. Wurden keine Einwendungen erhoben, erfolgt keine Bekanntmachung.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 UVPG:

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), i.V.m. Nummer 1.6.3 der Anlage 1 (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zu dieser Entscheidung können im Rahmen der o.a. Auslegung der Antragsunterlagen bei den Auslegungsstellen sowie auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), zuletzt geändert am 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 773), beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg zugänglich gemacht werden.

Amtsblatt Schl.-H. S. 179

– Sonstige –

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses

Der vom Kreis Segeberg ausgestellte Dienstauss Nummer 827 des Dipl. Sozialpädagogen Björn Affeldt wird hiermit für ungültig erklärt.

Bad Segeberg, 15. Januar 2019

**Kreis Segeberg
Der Landrat**

Amtsblatt Schl.-H. S. 181

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 65,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 2,90 € zuzüglich Versandkosten.

Für gegebenenfalls beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

2,90 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 1.100

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel
Postvertriebsstück · C 1306 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden und veröffent-
lichten Verwaltungsvorschriften können im Internet unter
<http://www.schleswig-holstein.de> (→Landesrecht) abgeru-
fen werden.